

Vereinbarung

zwischen

Neue Aargauer Bank AG (CHE-106.824.247), Bahnhofstrasse 49, 5001 Aarau
(nachfolgend "NAB" genannt)

und

meinstadion.ch gmbh (CHE-260.072.211), c/o Dr. Michael Hunziker, Hintere Bahnhofstrasse 6, 5001 Aarau

(nachfolgend "Kontoinhaber" genannt)

betreffend Errichtung eines Sperrkontos.

1. Die NAB und der Kontoinhaber vereinbaren, ein Sperrkonto Nr. 0882-2388612-31-1....., lautend auf den Kontoinhaber, zu eröffnen. Dieses Sperrkonto wird als Firmen-Kontokorrentkonto geführt.
2. Das Sperrkonto dient der Einzahlung der für die Finanzierung des im Torfeld Süd in Aarau zu bauenden Stadions zusätzlich benötigten Gelder. Die Einzahler erbringen ihre Einzahlungen als A-fonds-perdu-Beiträge mit dem Ziel, den Stadionbau zu unterstützen (vorbehalten bleibt die Option der Rückzahlung gemäss Ziffer 7). Es handelt sich vorliegend nicht um eine Form der kollektiven Kapitalanlage.
3. Die Rechtsbeziehung der Einzahler besteht einzig zum Kontoinhaber (letzterer publiziert hierzu eine spezifische Vereinbarung). Die NAB geht mit den Einzählern keine Rechtsbeziehung ein und sie trägt diesen gegenüber – wie auch generell in Bezug auf die Geldsammelaktion - keine Verantwortung. Die NAB fungiert lediglich als kontoführende Stelle.
4. Der Kontoinhaber erklärt, dass er die auf das Sperrkonto eingezahlten Beträge treuhänderisch zu Gunsten der Einwohnergemeinde Aarau resp. der Stadion Aarau AG hält.
5. Das Guthaben auf diesem Konto bleibt für den Kontoinhaber gesperrt. Es kann nur auf ein Konto der Einwohnergemeinde Aarau, lautend auf die Einwohnergemeinde Aarau, und/oder auf ein Konto der Stadion Aarau AG (CHE-114.405.177), lautend auf die Stadi-



on Aarau AG, übertragen oder - bei Nichtzustandekommen der Zusatzfinanzierung - den Einzahlern zurückerstattet werden. Eine andere Verwendung sowie jegliche Verrechnung ist ausgeschlossen (vorbehalten bleiben Ziffern 8 und 9).

6. Der Kontoinhaber und die Stadion Aarau AG werden der NAB bis spätestens am 30. September 2018 schriftlich mitteilen, ob die Zusatzfinanzierung für den Bau des Stadions zustande gekommen ist. Die Erklärung ist von Personen abzugeben, welche gemäss Handelsregister im Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung für die jeweilige Partei zeichnungsbe-rechtigt sind. Die Erklärung ist nur gültig, wenn sie sowohl von der Stadion Aarau AG als auch vom Kontoinhaber abgegeben wird. In der Erklärung ist anzugeben, welcher Betrag auf das Konto der Einwohnergemeinde Aarau (vgl. Ziffer 5 hiervoor) und welcher Betrag auf das Konto der Stadion Aarau AG (vgl. Ziffer 5 hiervoor) zu überweisen ist. Nach Ein-gang der Mitteilung wird die NAB das Guthaben auf dem Sperrkonto gemäss jenen In-struktionen auf die angegebenen Konti übertragen.

7. Erfolgt bis zum 30. September 2018 keine Bestätigung im Sinne von Ziffer 6 hiervoor, wird das Guthaben auf dem Sperrkonto den jeweiligen Einzahlern zurückerstattet. Eine Weiterüberweisung im Sinne von Ziffer 6 hiervoor ist diesfalls ausgeschlossen. Für die Rücküberweisung der Beträge an die Einzahler gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Der Kontoinhaber hat der NAB den Auftrag zur Rücküberweisung ausdrücklich zu erteilen.
 - Rücküberweisungen können von der NAB nur vorgenommen werden, wenn die für die Rücküberweisung notwendigen Kontoangaben bezüglich des jeweils eingegan-genen Betrages gestützt auf die aufgrund der Einzahlung vorliegenden Informati-onen zweifelsfrei festgestellt werden können. Die NAB trifft keine Pflicht, bezüglich dieser Kontoangaben weitergehende Nachforschungen zu tätigen. Die NAB trifft auch keine Pflicht, bei versuchten Rücküberweisungen, die nicht gelingen (Bsp.: die kontoführende Bank sendet den Betrag wegen fehlender Angaben wieder zu-rück), weitere Überweisungsversuche zu unternehmen.
 - Keine Rücküberweisung erfolgt bei Einzahlungen, bei welchen sich der ursprüng-lich überwiesene Betrag auf weniger als CHF 50.- belief.
 - Wurde der ursprüngliche Einzahlungsbetrag durch Gebühren (z.B. Kreditkarten-gebühren) reduziert, wird nur der reduzierte Betrag zurücküberwiesen.
 - Einzahlungen, welche via Crowd Funding Plattform der SIX eingehen, werden mit Unterstützung der SIX rückerstattet.
 - Dem Kontoinhaber werden für die Rücküberweisungen keine Gebühren in Rech-nung gestellt (ausgenommen sind zur Anwendung gelangende Gebühren und Kos-ten von Dritten).



8. Die aufgelaufenen Zinsen des Sperrkontos stehen im Falle des Zustandekommens der Zusatzfinanzierung - nach Abzug von allfälligen Spesen und Kosten - der Stadion Aarau AG zu. Kommt die Zusatzfinanzierung nicht zustande, werden die Zinsen abzüglich Kosten und Spesen dem Kontoinhaber zur freien Verwendung überwiesen. Den Einzählern steht bei einer allfälligen Rückzahlung kein Zinsanspruch zu. Ebenfalls stehen dem Kontoinhaber in einem solchen Fall diejenigen Beträge zur freien Verfügung zu, welche aufgrund fehlender Kenntnisse bezüglich des Kontos des Einzählers, aufgrund von Nichtmehrbestehens dieses Kontos oder aufgrund eines zu geringen Betrages nicht an die Einzähler zurücküberwiesen werden (vgl. Ziffer 7 hiervor).
9. Der Kontoinhaber ist bis am 30. September 2018 jederzeit berechtigt, aus substantiellen Gründen, insbesondere bei geldwäschereiverdächtigen oder missbräuchlichen Einzahlungen auf das Sperrkonto einzelne Spenden abzulehnen und an den Einzähler zurückzuüberweisen.
10. Wird über den Kontoinhaber der Konkurs eröffnet oder die Nachlassstundung bewilligt, haben die Einzähler einen Rückerstattungsanspruch bezüglich ihrer jeweiligen Einzahlungen. Der Kontoinhaber wird die Konkursverwaltung auf diesen Anspruch der Einzähler hinweisen.
11. Der Kontoinhaber wird diese Vereinbarung auf der Internet-Seite www.meinstadion.ch veröffentlichen. Die NAB wird hiermit unwiderruflich ermächtigt, jedermann über Inhaber und die Bedingungen dieses Sperrkontos Auskunft zu erteilen und diese Vereinbarung ebenfalls öffentlich zugänglich zu machen.
12. Die Kontoführung sowie die weiteren gemäss dieser Vereinbarung von der NAB erbrachten Dienstleistungen erfolgen kostenlos. Auf den Kontoinhaber überwälzt werden können Gebühren und Kosten, welche von Dritten in Rechnung gestellt werden (bspw. Kosten der SIX oder von Kreditkartenunternehmen für Transaktionen).
13. Eine nachträgliche Änderung dieser Vereinbarung durch die Parteien ist ausgeschlossen.
14. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der NAB für Firmen-Kontokorrentkonten, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der NAB sowie die Bedingungen für den Zahlungsverkehr der NAB.
15. Diese Vereinbarung untersteht dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand ist CH-5000 Aarau.



Aarau, Datum: 9.11.17

Neue Aargauer Bank AG:



Hans Nauer



Raphael Borer

Aarau, Datum: 8.11.2017

meinstadion.ch gmbh:



Dr. Michael Hunziker



René Herzog